



Markt- und Chilbiverordnung

vom 24. April 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen.....	2
1.1	Organisation.....	2
1.2	Anwendungsbereiche.....	2
2.	Märkte und Chilbi	2
2.1	Märkte, Markt- und Chilbidaten sowie Betriebszeiten	2
	• Wochenmarkt	2
	• Garten- und Blumenmarkt.....	2
	• Gotthardstrassenmarkt.....	3
	• Weihnachtsmarkt	3
	• Weitere Märkte.....	3
	• Chilbi	3
	• Flohmarkt	3
2.2	Marktangebot	3
2.3	Verkauf von Alkohol	3
3.	Zulassung.....	4
3.1	Anmeldung	4
3.2	Anspruch auf einen Standplatz	4
3.3	Zulassungsverweigerung	4
3.4	Untervermietung von Standplätzen	5
3.5	Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund.....	5
4.	Entzug der Zulassung	5
5.	Vorschriften	6
5.1	Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schausteller	6
5.2	Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze	6
5.3	Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller	6
5.4	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte	6
5.5	Verbot von Lautsprechern etc.	7
5.6	Standplatzreinigung.....	6
5.7	Hunde.....	7
6.	Schlussbestimmungen	7
6.1	Gebühren	7
6.2	Technische Anschlüsse	7
6.3	Sicherheit, Ordnung, Verkehr.....	7
6.4	Haftung.....	7
6.5	Strafen und Widersetzungen gegen Anordnungen	8
6.6	Beschwerderecht	8
6.7	Aufhebung bisherigen Rechts	8
6.8	In-Kraft-Treten.....	8

Alle in dieser Verordnung verwendeten männlichen Funktionsbezeichnungen umfassen auch die weibliche Form.

Markt- und Chilbiverordnung der Gemeinde Thalwil

Der Gemeinderat erlässt die folgende Markt- und Chilbiverordnung:

1. Allgemeine Informationen

Die Gemeinde Thalwil erlässt die Verordnung über die Märkte und die Chilbi in Anwendung des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 und dessen Verordnung über die Einführung des eidgenössischen Reisengewerberechts vom 11. Dezember 2002 sowie dem kantonalen Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe und dessen Verordnung vom 1. Juli 2007.

1.1 Organisation

Die Märkte und die Chilbi unterstehen der Gesundheits- und Freizeitkommission.

Die Gesundheits- und Freizeitkommission setzt für die Märkte und die Chilbi eine Markt- und Chilbikommission ein und wählt deren Mitglieder.

Präsident ist der Vorsitzende oder ein Mitglied der Gesundheits- und Freizeitkommission. Die restliche Kommission setzt sich aus je einem Vertreter der Gesundheits- und Freizeitkommission, des Dienstleistungszentrums (DLZ) Infrastruktur, des Handwerk- und Gewerbevereins (HGV) oder eines anderen ortsansässigen Vereins sowie dem Marktchef und dessen Stellvertreter zusammen.

Der Marktchef ist von der Gemeinde angestellt. Er hat beratende Stimme, organisiert die Märkte sowie die Chilbi und hat die direkte Aufsicht über diese Veranstaltungen.

1.2 Anwendungsbereiche

Die Chilbi besteht aus einem Markt sowie dem Betrieb von Schaustellungen. Hinweise oder Bestimmungen, die nur für Marktfahrer bzw. Schausteller gelten, sind in die jeweiligen Abschnitte eingebunden, werden aber speziell gekennzeichnet:

Markt: für Marktfahrer

Schausteller: für Schausteller

2. Märkte und Chilbi

2.1 Märkte, Markt- und Chilbidaten sowie Betriebszeiten

Die Markt- und Chilbikommission setzt die Markttage, Marktplätze sowie die Markt- und Verkaufszeiten für ein Jahr im Voraus fest:

- **Wochenmarkt** ¹⁾

vom ersten Samstag im April bis Ende November

- **Garten- und Blumenmarkt** ²⁾

am Samstag, acht Tage vor Muttertag

- **Gotthardstrassenmarkt**

am letzten Samstag im Monat August

- **Weihnachtsmarkt**

in der Regel an einem Freitag in der ersten Hälfte des Monats Dezember

- **Weitere Märkte**

Je nach Bedürfnis kann die Markt- und Chilbikommision mit Bewilligung des Gemeinderates weitere Märkte durchführen oder einen der genannten weglassen.

- **Chilbi**

Fällt der Tag „Salome“ (24.10.) auf einen Sonntag, findet die Chilbi an diesem Wochenende statt, fällt „Salome“ hingegen auf einen Werktag, so findet die Chilbi am darauf folgenden Wochenende (Samstag, Sonntag und Montag) statt.

Die Betriebszeiten werden durch die Markt- und Chilbikommision festgesetzt.

- **Flohmarkt**

in der Regel an einem Samstag in den Monaten Mai oder Juni und einem Samstag im Monat September

Für Flohmärkte besteht ein eigenes Reglement, welches auf Antrag der Markt- und Chilbikommision von der Gesundheits- und Freizeitkommision erlassen wird.

2.2 Marktangebot

Das Warenangebot richtet sich nach der Ausprägung des jeweiligen Marktes. Im Zweifelsfall entscheidet der Marktchef über die Zulassung bestimmter Warengattungen.

Bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit eines Produktes berechnigte Zweifel, entscheidet der Marktchef nach Vorgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Gebrauchtwaren dürfen nur an den Flohmärkten verkauft werden.

Politische und religiöse Aktivitäten, insbesondere Unterschriftensammlungen und das Verteilen von Flugblättern usw., sind innerhalb des Marktareals nicht zugelassen. Der Warenverkauf zugunsten politischer Aktionen ist verboten. Das Anbieten

von okkultur Literatur, Softguns (Pistolen), Wasserpfeifen sowie Utensilien, die dem Konsum von Drogen dienen könnten, ist untersagt.

2.3 Verkauf von Alkohol

Standinhaber, welche alkoholische Getränke verkaufen möchten, benötigen ein Alkoholpatent. Die Markt- und Chilbikommission setzt für die Märkte und Chilbi die Anzahl der zu vergebenden Alkoholpatente fest. Wer ein Alkoholpatent anfordern will, muss dem Antrag an das DLZ Sicherheit die Bewilligung des Markchefs beilegen.

3. Zulassung

3.1 Anmeldung

Markt: Die Teilnahme am Markt bedarf einer Platzbewilligung und ist gebührenpflichtig. Der Marktchef erteilt die Platzbewilligungen für Marktstände.

Die Markt- und Platzgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Markt- und Chilbiverordnung der Gemeinde Thalwil ist integrierender Bestandteil der Platzbewilligung.

Schausteller: Die Teilnahme an der Chilbi bedarf eines Vertrages. Die Schausteller werden auf Antrag des Marktchefs durch die Markt- und Chilbikommission unter Vertrag genommen. Die Platzgebühr richtet sich nach dem Platzbedarf (m²) und der Attraktivität des Geschäftes. Die Platzgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Markt- und Chilbiverordnung der Gemeinde Thalwil ist integrierender Bestandteil des Vertrages.

Die Gesuche der Marktfahrer und Schausteller sind beim Marktchef einzureichen.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine Bewilligung der Kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können bzw. einen Ausländerausweis der Kat. C besitzen.

3.2 Anspruch auf einen Standplatz

Markt: Anspruch auf einen Marktplatz hat nur, wer eine Platzbewilligung vorweisen kann. Diese gilt nur für den betreffenden Markt. Die Einladung zur Teilnahme und die Rücksendung der Anmeldung geben keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme oder auf den bisherigen Standplatz.

Bewerben sich mehrere Markthändler am Markttag selbst um einen noch freien Marktplatz, entscheidet der Marktchef auf Grund des Angebotes und der besonderen Situation.

Schausteller: Anspruch auf einen Standplatz hat nur, wer einen gültigen Vertrag vorweisen kann. Der gültige Vertrag begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz.

Ein Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz ist ausgeschlossen.

3.3 Zulassungsverweigerung

Der Marktchef entscheidet über Zulassungen und Absagen. Er kann eine Zulassung verweigern, wenn

- der zur Verfügung stehende Marktplatz belegt ist
- ein Überangebot an Verkaufsgut besteht
- das Verkaufsgut nicht der Ausprägung des Marktes angepasst ist
- der beabsichtigte Strombezug zu gross ist
- der Gesuchsteller keine Garantie für eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet
- der Gesuchsteller ohne vorgängige Benachrichtigung von einem Markt ferngeblieben ist
- der Gesuchsteller keine Gewähr für die Sicherheit und Einhaltung von Ruhe und Ordnung bietet.

Absagen müssen nicht begründet werden.

3.4 Untervermietung von Standplätzen

Marktstände und Standplätze dürfen von Marktfahrern und Schaustellern nicht untervermietet werden – auch dann nicht, wenn sie verhindert sind, teilzunehmen. Gebühren werden nicht rückerstattet.

In Ausnahmefällen kann der Marktchef im öffentlichen Interesse über einen bereits bewilligten Platz verfügen. Bezahlte Gebühren werden rückerstattet.

3.5 Standplätze und Festwirtschaften auf Privatgrund

Wer während eines Marktes oder der Chilbi auf Privatgrund innerhalb des Marktareals oder dessen nahen Umfeld kommerziell einen Stand oder eine Festwirtschaft betreiben will, muss dies dem Marktchef anmelden. Eine gebührenpflichtige Bewilligung ist erforderlich. Diese wird erteilt, wenn u.a. das Warenangebot zum jeweiligen Markt passt (s. 2.2) oder noch Alkoholpatente zu vergeben sind (s. 2.3). Mit dieser Bewilligung kann beim DLZ Sicherheit ein befristetes, gebührenpflichtiges Alkoholpatent angefordert werden.

4. Entzug der Zulassung

Wer sich den Anordnungen des Marktchefs nicht fügt, kann von diesem für den betreffenden Markt oder die Chilbi weggewiesen werden. Neben dem Marktchef übt auch die Polizei die Aufsicht aus.

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen
- die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen
 - die guten Sitten
 - die Ausführungsbestimmungen und Weisungen der zuständigen Behörden
 - gegen die Strafbestimmungen verstösst
- Bewilligungsgebühren bis zum angegebenen Zahlungstermin nicht bezahlt werden.

Eidgenössische oder kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

5. Vorschriften

5.1 Aufstellen der Stände, Verkaufswagen und Einrichtungen der Schausteller

Marktstände, Verkaufswagen und Schaustellungen sind gemäss Plan oder Markierung und Weisung des Marktchefs zu platzieren.

Bei Bedarf können beim Marktchef Marktstände gemietet werden. Veränderungen an den gemieteten Ständen sind nicht zulässig.

5.2 Belegung der zugeteilten Stände oder Plätze

Markt: Zugeteilte Marktplätze müssen am Markttag bis 30 Minuten vor dem jeweiligen Marktbeginn belegt sein. Plätze, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt sind, können vom Marktchef für den betreffenden Markttag ohne Entschädigungsanspruch des Bewilligungsinhabers anderweitig vergeben werden.

Schausteller: An der Chilbi müssen die Geschäfte der Schausteller eine Stunde vor Chilbibeginn betriebsbereit sein. Kann der Bewilligungs- oder Vertragsinhaber nicht selbst für den Betrieb seines Standes oder Platzes anwesend sein, muss der Marktchef orientiert werden.

5.3 Beschriftung der Marktstände und der Einrichtungen der Schausteller

Jeder Marktfahrer und Schausteller hat den von ihm eingenommenen Stand oder Platz an gut sichtbarer Stelle mit einem Namens- und Adressschild zu versehen.

5.4 Gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Masse und Gewichte

Markt: Für den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften einzuhalten. Die Verkaufswaren unterliegen der Preisanschreibepflicht (eidg. Preisbekanntgabeverordnung [PBV] vom 11. Dezember 1978). Waren, die nach Gewicht verkauft werden, dürfen nur mit geeichten Geräten gewogen werden. Die Waagen sind für die Käuferschaft gut sichtbar aufzustellen.

5.5 Verbot von Lautsprechern etc.

Markt: Das Anpreisen der Ware mit Lautsprechern usw. ist nicht gestattet. Ausnahmen kann der Marktchef gestatten.

5.6 Standplatzreinigung

Markt: Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihre Stände bzw. die gemieteten Stände abzuräumen und den Platz nach Marktschluss unverzüglich zu verlassen.

Abfälle sind ordnungsgemäss in Säcken oder Kartonschachteln bereitzustellen.

Für Schäden an Ständen oder Plätzen haftet der Bewilligungsinhaber.

Schausteller: Die Schausteller sind vertraglich verpflichtet, ihre Einrichtungen abzuräumen und den Platz bis folgenden Mittwochabend zu verlassen. Der Marktchef ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

Für Schäden an Standplätzen haftet der Vertragsinhaber.

5.7 Hunde

Markt: Marktfahrer sowie deren Angestellte dürfen keine Hunde an den Markt mitnehmen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Gebühren

Die Gebühren für die Märkte und die Chilbi werden auf Antrag der Markt- und Chilbi-Kommission von der Gesundheits- und Freizeitkommission erlassen.

Markt: Bei unabgemeldetem Nichterscheinen eines Marktstandbetreibers ist die Gebühr geschuldet.

Schausteller: Bei unabgemeldetem Nichterscheinen eines Schaustellers ist die Gebühr geschuldet.

6.2 Technische Anschlüsse

Der Bezug elektrischer Energie wird gemäss Gebührenliste verrechnet.

6.3 Sicherheit, Ordnung, Verkehr

Die Polizei erstellt für die Märkte und die Chilbi ein Sicherheits- und Verkehrskonzept. Sie verfolgt Übertretungen des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe sowie des Gastwirtschaftsgesetzes und unterstützt den Marktchef bei der Umsetzung dieser Verordnung.

Der Marktchef ist berechtigt, Marktfahrern und Schaustellern innerhalb des Markt- oder Chilbiplatzes eine Bewilligung zum Abstellen von Fahrzeugen zu erteilen.

6.4 Haftung

Die Marktfahrer und Schausteller besuchen den Markt oder die Chilbi auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche Schäden, die der Gemeinde Thalwil infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen.

Die Gemeinde Thalwil haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrern und Schaustellern entstehen können.

6.5 Strafen und Widersetzungen gegen Anordnungen

Wer sich den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. den Anordnungen des Marktchefs widersetzt, wird verwarnt. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann er vom Platz weggewiesen und mit einer Busse belegt werden.

Notfalls kann der Marktchef für die Sicherheit und zur Herstellung der Ordnung die Polizei beiziehen. Hingegen ist es seine Pflicht, zur Rapportierung von Übertretungen oder Vergehen die Polizei beizuziehen.

6.6 Beschwerderecht

Gegen Anordnungen des Marktchefs kann innert 30 Tagen bei der Markt- und Chilbikommission Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

6.7 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Marktverordnung ersetzt die Markt- und Chilbiverordnung vom 20. November 2001.

6.8 In-Kraft-Treten

Diese Marktverordnung wird mit GRB 89 vom 24. April 2007 genehmigt und tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

GEMEINDERAT THALWIL

1. Vizepräsidentin Gemeindeschreiber

Catherine Marrel Martin Pallioppi

Legende:

- 1) Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 7. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011
- 2) Änderung gemäss Beschluss Gesundheits- und Freizeitkommission vom 11. November 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011